

 Präsidentialabteilung

Arbeitszeitreglement

vom 11. Dezember 2000

**mit Änderungen Stadtratsbeschluss
vom 2. April 2001 und 24. Juni 2013**

ARBEITSZEITREGLEMENT

(vom 11. Dezember 2000)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 37 PEV werden die Arbeitszeit, deren Verteilung sowie die Geschäfts- und Schalteröffnungszeiten vom Stadtrat festgesetzt.

Art. 2

Anwendungsbereiche

Dieses Reglement gilt grundsätzlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, sofern hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeit nicht für bestimmte Abteilungen und Ämter Dienstpläne bestehen.

Art. 3⁴⁾

Zweck

Die Arbeitszeitregelungen schaffen zeitgerechte Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und stellen sicher, dass die Stadtverwaltung den Bedürfnissen von Kundinnen und Kunden entsprechend erreichbar ist und ihre Dienstleistungen erbringt.

Art. 4⁴⁾

Einschränkung

Aufgehoben.

B. ARBEITSZEITEN

Art. 5⁴⁾

Geschäftszeit

¹ Die Geschäftszeit ist begrenzt durch den frühesten Arbeitsbeginn und spätesten Arbeitsschluss und erstreckt sich von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

² Ausserhalb der Geschäftszeit geleistete Arbeitsstunden gelten nur in Ausnahmefällen oder auf vorherige Anordnung der vorgesetzten Stelle als Arbeitszeit.

Art. 6

Arbeitszeit

Pro Arbeitstag werden maximal 11 Stunden als Arbeitszeit angerechnet.

Art. 7¹⁾

Es ist eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden hat die Mittagspause mindestens 1 Stunde zu betragen. Anfang und Ende der Mittagspause sind zu erfassen.

Mittagspause

Art. 8⁴⁾

¹ Die in einem Kalenderjahr zu leistende Brutto-Jahresarbeitszeit beträgt bei einem 100 %-Pensum 2184 Stunden (52 Wochen à 42 Stunden bzw. 8 Stunden 24 Minuten pro Tag).

Soll-Arbeitszeit

² Für die Berechnung der Netto-Jahres-arbeitszeit werden die auf einen Arbeitstag fallenden ganzen und halben Ruhetage sowie Arbeitszeitreduktionen vor Ruhetagen in Abzug gebracht.

³ Als Arbeitstage mit einer reduzierten Sollzeit von sechs Stunden gelten die Tage vor Karfreitag, 1. Mai, Auffahrt und 1. August.

⁴ Die Nettojahresarbeitszeit wird jährlich durch das Personalamt berechnet.

Art. 9⁴⁾

Die Schalteröffnungszeiten sind:

Schalteröffnungszeiten

Montag, Mittwoch
und Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr
 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr
 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

An den Vortagen vor Karfreitag, 1. Mai, Auffahrt und 1. August gelten die Öffnungszeiten für den Freitag.

C. ZEITERFASSUNG, ANRECHENBARKEIT DER ARBEITSZEIT⁴⁾

Art. 10

Innerhalb der Verwaltung geleistete Arbeitszeit wird von einem Zeiterfassungsgerät erfasst. Hierzu ist bei Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Arbeitsunterbruch das Zeiterfassungsgerät zu bedienen.

Zeiterfassung⁴⁾

Art. 11⁴⁾

Pause⁴⁾

Eine Pause von max. 15 Minuten am Vormittag und am Nachmittag gilt als Arbeitszeit innerhalb der Verwaltung. Das Gebäude darf dazu nicht verlassen werden.

Art. 12⁴⁾

Behördliche Anlässe⁴⁾

¹ Die Teilnahme an Behördenausflügen, Einweihungen und anderen Anlässen mit vorwiegend gesellschaftlichem Charakter im Dienste der Stadt gilt innerhalb der Geschäftszeit als Arbeitszeit und ausserhalb der Geschäftszeit als Freizeit, für die keine Zeitgutschrift erfolgt.

² Pro Tag werden höchstens 8 Stunden 24 Minuten Sollarbeitszeit angerechnet.

Art. 13⁴⁾

Zeitmeldung⁴⁾

Eine Zeitmeldung ist erforderlich für:

- a) Aufgehoben.
- b) Abwesenheit infolge Ferien, Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst, Arbeitsunfähigkeit und Urlaub gemäss Art. 20 ff. der Ausführungsbestimmungen zur PEV, wobei pro Tag so viele Stunden gutgeschrieben werden, wie die jeweilige Sollarbeitszeit beträgt,
- c) vom Stadtrat bzw. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident bewilligte Zeitgutschriften für Behördentätigkeit und Aus- und Weiterbildung.

Art. 14⁴⁾

Einsätze ausserhalb der Geschäftszeit

Einsätze für die Stadt ausserhalb der Geschäftszeit gelten als Arbeitszeit. Ausgenommen sind Einsätze und Sitzungen, für die eine Entschädigung ausgerichtet wird.

Art. 14a²⁾

Sitzungen

¹ Sitzungen von Behörden und Kommissionen bis 16.00 Uhr werden wie Arbeitszeit behandelt, und die daran teilnehmenden Angestellten erhalten kein Sitzungsgeld. Für spätere Sitzungen gilt als Grundsatz, dass die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als gewähltes Mitglied, Protokollführerin oder Protokollführer, Referentin oder Referent, Beraterin oder Berater usw. mit einem Sitzungsgeld gemäss PEV und ohne Anrechnung als Arbeitszeit abgegolten wird.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmässig an Sitzungen von Behörden und Kommissionen teilnehmen, können mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Stelle dem Personalamt gegenüber zum Voraus erklären, dass sie auf das Sitzungsgeld verzichten und ihre Tätigkeit in der Behörde oder Kommission statt dessen als Arbeitszeit anzurechnen sei. Art. 6 ist auch in diesem Falle anwendbar.

Art. 15¹⁾

¹ Persönliche Angelegenheiten inkl. Arzt- und Zahnarztbesuche - ausgenommen sind Notfälle - sind möglichst ausserhalb der Schalteröffnungszeiten zu erledigen. *Arztbesuche etc.*

² Bei Arzt-, Zahnarzt- und ärztlich verordneten Therapiebesuchen während der Arbeitszeit wird die effektive Zeit, jedoch maximal 1 Stunde angerechnet.⁴⁾

D. ABRECHNUNG DER ARBEITSZEIT

Art. 16⁴⁾

¹ Spätestens am 5. Arbeitstag nach Monatsende erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Monatsabrechnung. *Monatsabrechnung*

² Die Monatsabrechnung ist von den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der vorgesetzten Stelle zu kontrollieren und zu visieren. Allfällige Unstimmigkeiten sind der zuständigen Stelle zu melden.

³ Aufgehoben.

⁴ Bis zum 15. Arbeitstag nach Monatsende nicht zurückgesandte Monatsabrechnungen gelten als anerkannt und werden definitiv abgerechnet.

Art. 17

Positiv- und Negativsaldo werden auf den nächsten Monat vorgetragen und sind bis Ende des Kalenderjahres auszugleichen. *Arbeitszeitsaldo*

Art. 18⁴⁾

¹ Ein positiver Zeitsaldo ist durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Es können maximal 20 Arbeitstage pro Jahr kompensiert werden. *Positiver Zeitsaldo*

² Die Kompensation hat wenn möglich innerhalb des Kalenderjahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, zu erfolgen. Sie hat bis Ende März des folgenden Jahres zu erfolgen, wobei ein Zeitsaldo von höchstens 10 Tagen, entsprechend der jeweiligen Tagessollzeit, auf das Folgejahr übertragen werden kann. Ende März des folgen-

den Jahres verfallen sämtliche nicht kompensierten Stunden des Zeitkontos des Vorjahres.

³ Die/der Vorgesetzte entscheidet über den Zeitpunkt der Kompensation unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse. Soweit als möglich ist auf die Wünsche des Personals Rücksicht zu nehmen.

Art. 19⁴⁾
Negativer Zeitsaldo

Ein Ende März nicht ausgeglichener negativer Zeitsaldo wird spätestens vom April-Lohn abgezogen.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 20⁴⁾

Positive und negative Saldi müssen, sofern es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses ausgeglichen werden. Negative Saldi werden mit dem letzten Lohn verrechnet. Positive Saldi werden ausbezahlt.

E. TECHNISCHE ANORDNUNGEN

Art. 21

Zeiterfassung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Arbeitszeit persönlich zu erfassen. Nicht erfasste Stempelungen werden aufgrund einer ordnungsgemäss erfolgten Meldung nachgetragen.

Art. 22⁴⁾

Störungen

Aufgehoben.

Art. 23⁴⁾

Aussenstellen

¹ Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Aussenstellen, die nicht dem zentralen Zeiterfassungssystem angeschlossen sind, erfolgt die Zeiterfassung nach den Grundsätzen dieses Reglements.

² Der Stadtrat kann für diese Fälle präzisierende und ergänzende Richtlinien erlassen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt das Reglement über die gleitende Arbeitszeit vom 17. Januar 1994.

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

Hans Bohnenblust Thomas Furger

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 2. April 2001

² Eingefügt durch Stadtratsbeschluss vom 2. April 2001

³ Eingefügt durch Stadtratsbeschluss vom 3. Dezember 2001

⁴ Eingefügt durch Stadtratsbeschluss vom 24. Juni 2013

Anhang zum Arbeitszeitreglement

Zu Art. 8⁴⁾

Sollarbeitszeit Aufgehoben.

Zu Art. 9³⁾

Schalteröffnungszeiten Aufgehoben

3 Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Dezember 2001

4 Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 24. Juni 2013